

Elternunterhalt

Wenn Kinder für ihre Eltern zahlen sollen

Judith Kellner

Rechtsanwältin, Mediatorin und Testamentsvollstreckerin

- ▶ Gesetzliche Basis
- ▶ Unterhaltsbedarf
- ▶ Bedürftigkeit
- ▶ Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen
- ▶ Verwirkung
- ▶ Unterhaltshöhe
- ▶ Unterhaltshöhe, Beispiel
- ▶ Grundsätze des BGH

Nach § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

Dies gilt natürlich auch für Kinder. Diese sind ihren Eltern zu Unterhalt verpflichtet.

Wie viel Geld benötigen die Eltern monatlich?

- ▶ Im Pflegeheim: Bedarf = Unterbringungs- und Pflegekosten
- ▶ Zuhause: Bedarf = 800,- EUR (mindestens) + Pflegekosten für häusliche Pflege

Können die Eltern ihren Bedarf selbst decken?

- ▶ Eigene Einkünfte (Renten, Pensionen, Zinsen, Mieteinnahmen, Leistungen der Grundsicherung,...) mindern den Bedarf
- ▶ Vermögen muss der Unterhaltsberechtigte zuerst bis auf das „Schonvermögen“ (2.300 bis 2.500 EUR) verbrauchen

Kann der Unterhaltspflichtige überhaupt Unterhalt aufbringen?

- ▶ Komplettverbrauch des Einkommens ohne Vermögensbildung → **kein Unterhalt**
- ▶ Mindest-Selbstbehalt (Stand 1.1.2013)
 - ▶ Für sich selbst: 1.600 EUR
 - ▶ Für den Ehegatten: 1.280 EUR
 - ▶ Für eigene Kinder: nach der Düsseldorfer Tabelle
- ▶ Schonvermögen des Unterhaltspflichtigen (individuelle Bemessung lt. BGH)

Ist der Unterhaltsanspruch vielleicht untergegangen?

- ▶ Individuelle Betrachtung, z.B.
 - ▶ Ist der Elternteil seinen eigenen Unterhaltsverpflichtungen dem Kind gegenüber nachgekommen?
 - ▶ Hat sich das Sozialamt nicht zu viel Zeit gelassen mit der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs?

Wer muss wie viel zahlen bei mehreren Kindern?

- ▶ Bei jedem Kind:

Einkommen \cdot Selbstbehalte = X

- ▶ $X / \text{Anzahl der Kinder, bei denen X positiv ist} =$
Haftungsanteil des jeweiligen Kindes
- ▶ Ist Gesamtsumme der Haftungsanteile größer als
Unterhaltsanspruch des Elternteils: proportionale
Kürzung jedes Haftungsanteils

Wer muss wie viel zahlen bei mehreren Kindern?

- ▶ Kind 1: Einkommen ./.. Selbstbehalte = 500 EUR
- ▶ Kind 2: Einkommen ./.. Selbstbehalte = 700 EUR
- ▶ Kind 3: Einkommen ./.. Selbstbehalte = - 400 EUR
- ▶ Haftungsteile:
 - ▶ Kind 1: $500 \text{ EUR} / 2$ (da 1 Kind unter 0) = 250 EUR
 - ▶ Kind 2: $700 \text{ EUR} / 2$ (da 1 Kind unter 0) = 350 EUR
 - ▶ Kind 3: = 0 EUR
- ▶ Verteilung eines Unterhaltsanspruches von 500 EUR gesamt:
 - ▶ Kind 1: $250 / 600 * 500 = 208,33 \text{ EUR}$
 - ▶ Kind 2: $350 / 600 * 500 = 291,67 \text{ EUR}$

- ▶ Der bisher gewohnte Lebensstandard und die eigene Altersvorsorge müssen den Kindern erhalten bleiben
 - ▶ Dazu zählen gewohnheitsmäßige Urlaube ebenso wie
 - ▶ Teure Hobbies oder auch der
 - ▶ Reitunterricht für die eigenen Kinder
- ▶ Eine angemessene selbst genutzte Immobilie gilt als Teil der eigenen Altersvorsorge
- ▶ Für die Eigennutzung kann aber ein geldwerter Vorteil angesetzt werden, der wie ein zusätzliches Einkommen berücksichtigt wird. Die Kosten der Immobilie (Kreditzinsen, Versicherungen, Grundsteuern, ...) kürzen dieses zusätzliche Einkommen
- ▶ Bezahlte Wohnungsmiete kürzt das Einkommen, auch wenn sie besonders hoch ist
- ▶ Vermietbares Immobilieneigentum muss aber auch vermietet werden, z.B. auch eine Ferienwohnung
- ▶ 20% des Einkommens sind für die eigene Altersvorsorge abziehbar, zusätzlich 5% (nachzuweisender) Altersvorsorgekosten

Judith Kellner

- ▶ Selbständige Rechtsanwältin seit 1990
- ▶ Langjährige Erfahrung in Beratung, Schlichtung und Prozessführung
- ▶ Mediatoren-Ausbildung am Heidelberger Institut für Mediation und der Universität Heidelberg
- ▶ Zertifiziert durch den Bundesverband Mediation e.V. (BM) und die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation e.V. (BAFM)
- ▶ Durchgeführte Mediationen im Familien- und Erbrecht mit umfangreichen Regelungen zu
 - ▶ Unterhalt
 - ▶ Sorgerecht und Kindes-Umgang
 - ▶ Zugewinnausgleich
 - ▶ Erbschaftsverteilung mit Immobilien und Unternehmensnachfolge



Erbrecht und Familienrecht

- ▶ Beratung in allen Angelegenheiten
- ▶ Gestaltung z.B. von Testamenten, Vermächtnissen, Erbverträgen, Patientenverfügungen, Betreuungsvollmachten, Generalvollmachten
- ▶ Konfliktlösung unter Einbeziehung aller relevanten Aspekte
 - ▶ als Rechtsanwältin oder
 - ▶ als Mediatorin
- ▶ Vertretung außergerichtlich und vor Gericht
- ▶ Testamentsvollstreckung

Kanzlei Judith Kellner

Cottbuser Weg 18

68309 Mannheim

Tel. +49 (0)621 71 26 15

Fax +49 (0)621 71 26 47

info@kanzlei-kellner.org

www.kanzlei-kellner.org



Straßenbahn: Haltestelle Potsdamer Weg

Einen Routenplaner sowie ausdrückbare

Fahrpläne des VRN und der Deutschen Bundesbahn

finden Sie unter "Anfahrt" auf unserer Homepage.

Rechtsanwältin Judith Kellner
Cottbuser Weg 18, D-68309 Mannheim
Telefon: (0621) 71 26 15
Telefax: (0621) 71 26 47
Email: info@kanzlei-kellner.org

Alle Pflichtangaben gemäß Telemediengesetz und
Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung finden
Sie auf unserer Homepage:
<http://www.kanzlei-kellner.org/impressum.php>